

Verordnung

des Regierungspräsidiums Magdeburg über das
Naturschutzgebiet

„Gegensteine – Schierberg“

in der Stadt Ballenstedt und in der Gemeinde Rieder
im Landkreis Quedlinburg

vom 04.03.1998

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in der Stadt Ballenstedt und in der Gemeinde Rieder, Landkreis Quedlinburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält den Namen „Gegensteine-Schierberg“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 102 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet umfaßt die dem Harz vorgelagerten Höhenzüge der Gegensteine mit dem Aßmusstedter Holz, den Schierberg östlich der Gemeinde Rieder und einen Abschnitt des Steinberges östlich der „Roseburg“ (Gemarkung Rieder) einschließlich einer dem eigentlichen Steinberg nördlich vorgelagerten Fläche.
Bestandteil des Naturschutzgebietes ist ferner der Wald „Zehling“ mit der nördlich und südwestlich vorgelagerten Streuobstwiese in der Gemarkung Ballenstedt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 1) und in folgenden nicht veröffentlichten Flurkarten eingetragen:
 - Blatt 2: Flur 4 Gemarkung Ballenstedt Maßstab 1 : 2500
 - Blatt 3: Flur 5 Gemarkung Ballenstedt Maßstab 1 : 2500
 - Blatt 4: Flur 6 Gemarkung Ballenstedt Maßstab 1 : 2500
 - Blatt 5: Flur 6 Gemarkung Rieder Maßstab 1 : 2500
 - Blatt 6: Flur 7 Gemarkung Rieder Maßstab 1 : 2500

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Mehranfertigungen der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 2500 befinden sich bei dem
Regierungspräsidium Magdeburg, Obere Naturschutzbehörde, Olvenstedter Str. 1 - 2,
bei der Stadtverwaltung Ballenstedt, Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt und in der
Verwaltungsgemeinschaft Gernrode, Marktstraße 20, 06507 Gernrode.
Sie können während der Dienstzeit dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet ist als Teil der Aufrichtungszone des nördlichen Harzvorlandes (Schichtrippenlandschaft) durch folgende charakteristische Landschaftsstrukturen und Biotoptypen geprägt:
- Trockenrasen und Halbtrockenrasen,
 - Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 - Streuobstwiesen,
 - Felsen und aufgelassene Steinbrüche,
 - naturnahe Waldgesellschaften.

Das Gebiet ist Lebensstätte besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere

- Herbstwendelorchis (*Spiranthes spiralis*),
- Feldenzian (*Gentianella campestris*),
- Märzenbecher (*Leucojum vernum*),
- spezialisierte Pflanzen auf Xerothermstandorten,
- artenreiche Pflanzengesellschaften naturnaher Laubwälder,
- Insekten und Reptilien auf Xerothermstandorten,
- Vogelarten, insbesondere:
 - Neuntöter (*Lanius collurio*).

Die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes wird geprägt durch das bewegte Relief der Schichtrippenlandschaft mit bedeutenden Felsbildungen und ausgedehnten aufgelassenen Steinbrüchen.

- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der in Absatz 1 genannten Schutzgüter.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Absatz 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Absatz 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen auch auf den Wegen untersagt:
1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 2. das Reiten und Fahrradfahren mit Ausnahme des Hauptweges auf dem Steinberg,
 3. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 4. ferngesteuerte Geräte Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten,
 5. das Klettern am Kleinen Gegenstein und an der Südseite des Großen Gegensteines; für die Nordseite des Großen Gegensteines gilt § 10 Absatz 1 Nr. 6 der Verordnung,
 6. die Ruhe der Natur durch Lärm (z. Bsp. durch Abspielen von Tonwiedergabegeräten) oder auf andere Weise zu stören,
 7. das Entnehmen oder Einbringen von wildlebenden Pflanzen und Tieren, ihrer Teile und Entwicklungsformen,
 8. das Anzünden von Feuern.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit nicht anderes bestimmt ist, unberührt.

§ 6

Allgemeine Freistellungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
1. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - a) der vorhandenen Gewässer und Gräben,
 - b) der Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege,
 - c) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung,
 3. die in den §§ 7 – 9 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
 4. das Reiten und Fahrradfahren auf dem Hauptweg auf dem Steinberg.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 a), b) und c) sind der Oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
Die Obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen, nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die §§ 8 – 11, 13, 14 NatSchG LSA finden Anwendung.

§ 7

Landwirtschaftliche Freistellungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
ohne

1. Veränderung des Bodenreliefs,
2. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder anderem organischen und mineralischen Dünger,
3. Verregnung von Abwasser,
4. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
5. Umbruch von Grünland in Acker,
6. Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.

- (3) Freigestellt ist die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der „Champignonhöhle“ im Asmusstedter Holz.

§ 8

Forstwirtschaftliche Freistellungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520) und der waldbaulichen Rahmenrichtlinie vom Januar 1993

1. mit Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation im Sinne der Forsteinrichtung auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung und Waldbiotopkartierung,

unter

2. Verzicht des Anbaus nicht standortheimischer Baumarten,
3. Förderung und Schonung der natürlichen Artenvielfalt,
4. Verwendung kahlschlagloser Walderneuerungsverfahren in den naturnahen Waldbeständen,
5. Erhalt der Horst- und Höhlenbäume,
6. mit Entnahme von hochwertigem Furnier- und Stammholz (derzeitige Handelsklassen Furnier, Stammholz A und B);
damit ohne Entnahme von minderwertigem Stammholz, Kronenholz, Astreisig und Schwachholz, außer bei Erfordernis im Interesse einer stabilen forstsanitären Situation. Das Abschneiden von Bäumen im Zuge der Durchforstung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
Abgestorbene Bäume sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

ohne

7. das Umschneiden von Stümpfen abgestorbener Bäume,
8. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
9. Kalkungs- und Düngemaßnahmen,
10. Umwandlung der ungenutzten oder mit Bäumen bestandenen Flächen in Acker- und Grünland,
11. die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen,
12. Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelholzbestände,
13. ohne Holzeinschlagsarbeiten in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres, sowie Rückung mit Kraftfahrzeugen im NSG in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.08. eines jeden Jahres,

- (2) Die Betriebsregelung/Forsteinrichtung ist im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde aufzustellen.

§ 9

Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1017)) auf Schalenwild, Füchse, Waschbären, Marderhunde, Minke, Fasane, sowie der Abschluß wildernder Hunde und Hauskatzen im Rahmen des Jagdschutzes ist freigestellt.
- (2) Die Anlage von Wildfütterungsstellen, Kirrungen, Wildäckern und Hegebüschchen, sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen ist verboten.
- (3) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, daß sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
Die Befestigung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen an lebenden Bäumen ist verboten.
- (4) § 22 a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) bleiben unberührt.

§ 10

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde werden vorbehalten:
1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 27 Absatz 1 NatSchG LSA angeordnet oder gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt sind,
 2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 der Bauordnung (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 273), die der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen,
 4. die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,
 5. organisierte Veranstaltungen auf den Wegen mit mehr als 100 Personen einschließlich Betreuungspersonal,
 6. die Ausübung des Klettersportes an der Nordseite des Großen Gegensteines.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA, S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 11

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würdeoder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 12

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können angeordnet werden:
 - die Hutung mit Schafen und Ziegen,
 - die Entbuschung von Teilflächen,
 - Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Streuobstwiesen.
- (2) Die Anordnung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall bleibt unberührt.
- (3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, angeordnete Maßnahmen zu dulden (§ 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA).

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung) und
2. gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte, Einschränkungen der Freistellungen, Anzeigepflichten und angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 2 Satz 1, §§ 7 bis 9, § 10 Absatz 1 und § 12 dieser Verordnung.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Regierungspräsidium Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 04.03.1998

Regierungspräsidium Magdeburg

**gez. Böhm
Regierungspräsident**